

könnten, daß ihre Betriebe also, wenn man ihnen die Gerste alter Ernte nähme, für längere Zeit lahmgelegt würden. Diesen Anträgen konnte anfangs nicht stattgegeben werden, weil es erforderlich schien, alle verfügbare Gerste für die Heeresverwaltung heranzuziehen. Eine Aenderung trat jedoch ein, als es möglich wurde, einen Teil des Bedarfes an Pferdefutter durch Grünfutter zu befriedigen, und die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) in § 27 bestimmte, daß den Gerste verarbeitenden Betrieben, die ein Kontingent erhielten, die Gerste aus dem Erntejahr 1914, die sie noch im Besitz hatten, auf ihr Kontingent anzurechnen sei. Dadurch wurde die Gerste, die ihnen aus dem Erntejahr 1914 belassen wurde, für das Erntejahr 1915 erspart und kam in diesem der Heeresverwaltung zugute.

Bezüglich der Gerste wurde nicht nur Bayern und Württemberg, wie das bei Hafer der Fall war, sondern auch Elsaß-Lothringen als ein Kommunalverband behandelt. Die Verfügung über die innerhalb dieser Bundesstaaten und des Reichslandes befindliche Gerste und das dort befindliche Mengkorn erfolgte durch die zuständigen Ministerien.

Durch die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384), durch die die Regelung bezüglich der Gerste für das Erntejahr 1915 erfolgte, wurde die Gerste für die Kommunalverbände, in denen sie sich befand, beschlagnahmt und die regiminenellen Befugnisse der Reichsfuttermittelfstelle übertragen. Diese Verordnung brachte auch sonst noch grundsätzliche Neuerungen, indem jedem Besitzer gestattet wurde, trotz der Beschlagnahme die Hälfte seiner Gerstenernte im eigenen Betrieb zu verwenden und auch seine übrige Gerste an Betriebe mit Kontingent (Bierbrauereien, Grütze-, Graupen- und Malzkaffee-Fabriken) zu liefern. Da die Gerstenernte ebenso wie die Haferernte nicht gut ausfiel, und die Besitzer von Gerste bei Lieferungen an kontingentierte Betriebe nicht an Höchstpreise gebunden waren, während bei Lieferungen an die Zentralstelle nur der Höchstpreis von 300 M. für die Tonne gezahlt werden konnte, wurde die Zuführung von Gerste an die Heeresverwaltung sehr erschwert. Allerdings wurden der Zentralstelle zu Beginn des Erntejahres 1915 verhältnismäßig größere Mengen angeboten, weil die Landwirte damals die einschlägigen Bestimmungen noch nicht genau kannten. Nachdem die Reichsfuttermittelfstelle aber darauf hingewiesen hatte, daß zunächst die von ihr anerkannten Bedürfnisse der Gerste verarbeitenden Betriebe befriedigt werden sollten, mußte sich die Zentralstelle in der Abforderung von Gerste Zurückhaltung auferlegen und darauf beschränken, der Heeresverwaltung Gerste nur für die Zwecke der Viehdepots zuzuführen. Im weiteren Verlauf des Erntejahres wurden dann der Zentralstelle überhaupt nur noch ganz geringe Mengen Gerste angeboten. Daran änderte auch die Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 40) wenig. Während infolge der besonderen Vergütung sehr große Mengen Hafer eingeliefert wurden, ließ sich eine Wirkung hinsichtlich der Einlieferung von Gerste kaum erkennen. Das ist durchaus zu verstehen, denn nachdem diese besondere Vergütung durch die Bundesratsverordnung festgesetzt war, boten die Gerste verarbeitenden Betriebe den Landwirten noch höhere Preise, als sie die Zentralstelle selbst auf Grund dieser Bundesratsverordnung zahlen konnte. Demzufolge lieferten die Landwirte ihre Gerste nach wie vor, soweit es irgend möglich war, an Betriebe mit Kontingent.

Durch Verfügung vom 1. Mai 1916 hat die Reichsfuttermittelfstelle die Kommunalverbände veranlaßt, alle in ihrem Bezirk befindlichen der Enteignung unterliegenden Mengen Gerste von den Besitzern abzufordern und nach Anweisung der Zentralstelle abzuliefern. Die Zentralstelle hat daraufhin allen Kommunalverbänden Verladeaufträge erteilt.

Die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 hatte bestimmt, daß die bei der Verarbeitung von Gerste abfallende **Auspuzgerste** der Zentralstelle zur Verfügung zu stellen sei. Die Zentralstelle hat demgemäß alle Gerste verarbeitenden Betriebe angewiesen, ihr allmonatlich anzugeben, welche Mengen Auspuzgerste bei der Verarbeitung ihrer Gerste abgefallen sind. Diese Auspuzgerste wurde sodann im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelfstelle den Landes- bzw. Provinzialverteilungsstellen zur Verteilung als Geflügelfutter überwiesen.